

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und des Bauausschusses sowie Sitzungen des Kreisausschusses und des Bauausschusses

Am **Dienstag, 24.10.2017**, finden **ab 09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, öffentliche Sitzungen des Bauausschusses und des Kreisausschusses sowie eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

Bauausschuss - öffentlich

1. MN 25 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Mindelau und der Kreisstraße in Richtung Dorschhausen mit Neubau eines Rad- und Gehweges;
Abschluss einer Vereinbarung

Kreisausschuss - öffentlich

2. Änderung und Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Landkreis Unterallgäu;
Kreisstraßen MN 2, MN 6, MN 7, MN 11, MN 17, MN 18, MN 21, MN 28, MN 31, MN 34

Kreis- und Bauausschuss - öffentlich

3. MN 14 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fellheim (Kirchdorfer Straße) mit Neubau der Brücke über die Memminger Ach
4. MN 34 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Legau und Straß mit Neubau eines Rad- und Gehweges
5. MN 22 - Ausbau der Kreisstraße nach RiStWag im Bereich der Bundesautobahn A 7, Anschlussstelle Woringen
6. St 2037/MN 11 - Änderung der Kreuzung zwischen Schöneberg und Bronnen
7. MN 19 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Zell und Bad Grönenbach
8. Investitionsprogramm Radwegenetz im Landkreis Unterallgäu;
Stand der Umsetzung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Oktober 2017

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2016/2017 können noch bis 31. Oktober 2017 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31.10.2017** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können Schüler/innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler/innen an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung zur „nächstgelegenen Schule“ allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 420 Euro pro Schuljahr und Familie überschritten wird. Diese Grenze entfällt ganz oder verringert sich, wenn Schüler/innen oder ihre im Haushalt lebenden Unterhaltsleistenden zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Landratsamt (Zimmer 333, Telefon 0 82 61/9 95-3 50) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter: www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung

Mindelheim, 6. Oktober 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Gewässerausbaumaßnahmen am Schmidbach sowie Herstellung einer Tagwassermulde
mit stellenweisem Grundwasserbezug auf den Grundstücken Flur-Nrn. 234 und 241
der Gemarkung Ungerhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Gewässerausbaumaßnahmen am Schmidbach sowie Herstellung einer Tagwassermulde mit stellenweisem Grundwasserbezug auf den Grundstücken Flur-Nrn. 234 und 241 der Gemarkung Ungerhausen durch die Gemeinde Ungerhausen nach den Unterlagen des Architekturbüros Kern vom 20.06.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 4. Oktober 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8630.1

**Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Westernach - Egelhofen**

Vom 18.10.2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Westernach - Egelhofen folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 5 m³/h..... 34,00 €/Jahr,
bis 10 m³/h..... 36,00 €/Jahr,
bis 20 m³/h..... 40,00 €/Jahr,
bis 30 m³/h..... 43,00 €/Jahr,
über 30 m³/h..... 50,00 €/Jahr.“

(2) In § 10 Abs. 1 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.

(3) In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.11.2017 in Kraft.

Mindelheim, 7. August 2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG WESTERNACH - EGELHOFEN

Gerhard Reichert
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **152.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **474.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 322.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **150.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	60.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	19.500 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	30.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	30.000 €
• Gemeinde Untereggen	7 %	10.500 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Mindelheim, 12. September 2017

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.10.2017, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12.10.2017 bis 20.10.2017 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 109) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 109) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat